



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Ihre Schulaufsicht

An  
alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Zimmer

Tel. 0421 361-

Fax 0421 496-

E-Mail:

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

**ab Montag (03.05.2021) wird der Unterricht in den Schulen der Stadt Bremen für alle Schüler:innen im Wechselmodell (Halbgruppen) stattfinden.** Weitere Informationen, wie genau das Wechselmodell an Ihrer Schule funktioniert und wie die zeitliche Einteilung ist, erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

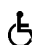
Dies passiert, weil derzeit die „Notbremse“ nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz gilt. Wichtig ist dabei unter anderem der Inzidenzwert 165. Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat für die Stadtgemeinde Bremen heute Morgen den fünften Werktag in Folge einen Inzidenzwert unter 165 gemeldet. Dies wurde durch das zuständige Ordnungsamt veröffentlicht und ist unter [www.amtliche-bekanntmachung.bremen.de](http://www.amtliche-bekanntmachung.bremen.de) nachzulesen. Diese Veröffentlichung ist gemäß Infektionsschutzgesetz vorgeschrieben.

**Die vollständige Distanzbeschulung ist deshalb beendet.**

Auf der Homepage der Senatorin für Kinder und Bildung finden Sie immer die aktuellen Informationen zum Schulbetrieb ([www.bildung.bremen.de](http://www.bildung.bremen.de)).

Für den Schulbetrieb in Bremen sind nun folgende Regelungen für **alle** Schulen gültig:

- Die Teilnahme am Schulbetrieb ist grundsätzlich nur mit **negativem Testergebnis** ge-

 Eingang:  
An der Weide 50

Dienstgebäude:  
An der Weide 50  
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:  
Haltestelle  
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:  
montags bis freitags  
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE 16 2500 0000 0025 0015 30  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

stattet. Das gilt auch für die Notbetreuung, die weiterhin für die Klassenstufen 1-6 angeboten wird.

- Es besteht sowohl für das Personal als auch die Kinder eine **Maskenpflicht** im Schul- bzw. Hortgebäude.
- Im Rahmen der **Notbetreuung** wird für **Schüler:innen der Grundschule** auch eine Hortbetreuung angeboten. Die Kinder, die in die Notbetreuung in Schule gehen, können auch eine Notbetreuung im Rahmen des Hort-Angebots erhalten, **sofern sie für das laufende Schuljahr dafür angemeldet waren.**
- Die Regelungen zum Zugang zur Notbetreuung sind in Kindertageseinrichtungen und Schulen identisch (Vorlage einer Selbsterklärung, Förderung des Kindeswohls; Härtefälle; berufstätige Eltern, die nicht im Home-Office arbeiten können).

Im Bundesinfektionsschutzgesetzes steht, dass bei einer 7- Tages- Inzidenz von über 100 und unter 165 der Schulbetrieb im Wechselmodell vorgesehen ist. Eine weitere Erhöhung der Präsenzanteile ist erst möglich, wenn der Inzidenzwert mindestens fünf Tage unter 100 liegt. Sollte der Inzidenzwert (laut RKI und Veröffentlichung durch das Ordnungsamt) an drei aufeinanderfolgenden Tagen über den Wert von 165 steigen **muss** am übernächsten Tag wieder in den Distanzunterricht gewechselt werden.

Über alle aus der Umsetzung des Bundesgesetzes resultierenden Veränderungen der Schulorganisation werden wir Sie umgehend informieren. Uns ist klar, dass die derzeitige Situation für Sie als Eltern, für ihre Kinder und auch für die Schulen eine sehr belastende Situation ist. Wir bedanken uns sehr für Ihre Bemühungen, gemeinsam mit Ihren Schulen gute Lösungen für Ihre Kinder zu finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Torsten Klieme

Abteilungsleiter SKB